

**Dürfen Lebensmittel,  
zu deren Herstellung Bestandteile  
(Pflanzen, Futtermittel) genutzt  
werden, die im Wege der klassischen  
Verfahren der Mutagenese verändert  
wurden, zukünftig noch mit  
der Bezeichnung „Ohne Gentechnik“  
in den Verkehr gebracht werden?**

Rechtsgutachterliche Stellungnahme

von

**Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe**

Professur für öffentliches Recht und Sozialrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg





## Zum Geleit

Unterschiedlicher hätte das Echo auf das Urteil des Großen Senats des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Juli 2018 zum europäischen Gentechnikrecht nicht ausfallen können. Jubel bei allen, die mit der Angst vor der Gentechnik viel Geld verdienen, seien es NGOs wie Greenpeace über Spenden, seien es Lebensmittelhersteller und Einzelhandelsunternehmen über Absatz und Preis. Entsetzen bei denen, die auf die wissenschaftliche Vernunft vertrauen und Europa in der Pflanzenzucht und Landwirtschaft nicht immer stärker zurückfallen lassen wollen.

Auf den ersten Blick waren – je nach persönlicher Einstellung – beide Reaktionen nachvollziehbar. Schaut man sich das EuGH-Urteil und seine Konsequenzen etwas genauer an, dürfte aber für die Befürworter der modernen Pflanzenzucht eine andere Sicht aus zwei Gründen zutreffender sein:

- (1) Aufgabe des EuGH ist ausschließlich die Interpretation des von den zuständigen Gremien der Europäischen Union gesetzten Rechts, auch wenn dieses, wie im Falle der Gentechnik, vor mehreren Jahrzehnten erlassen worden ist. Stellt sich heraus, dass die vor Jahrzehnten beschlossenen Normen überholt sind, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, für eine neue, zeitgemäße Regelung zu sorgen. Genau diese Aufgabe muss der europäische Gesetzgeber beim Pflanzenzucht-Recht jetzt unverzüglich in Angriff nehmen, will man nicht in der Forschung komplett den Anschluss verlieren. Die wissenschaftlich erzielten großen Fortschritte und die weltweit gesammelten praktischen Erfahrungen bei den modernen Methoden der Pflanzenzucht gebieten dies unmissverständlich! Oder will Europa in Sachen Pflanzenzucht nur noch weiter seine besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler exportieren?
- (2) Das EuGH-Urteil macht aber auch in überraschend klarer Weise deutlich, dass gerade auch in unseren Lebensmitteln Gentechnik so gut wie überall Alltag ist. Als das FORUM GRÜNE VERNUNFT im Jahr 2016 dem Deutschen Bundestag eine von 2.600 Bürgerinnen und Bürgern unterstützte Petition mit dem Ziel vorgelegt hat, die Kennzeichnung aller Lebensmittel und anderen Produkte des täglichen Bedarfs vorzuschreiben, soweit diese im Produktionsprozess mit Gentechnik in Berührung gekommen sind, gingen wir noch davon aus, dass ca.80 % aller Lebensmittel im Produktionsprozess mit Gentechnik in Berührung kommen. Nach dem EuGH-Urteil steht jetzt rechtskräftig fest, dass in nahezu allen Lebensmitteln Gentechnik steckt. Gentechnik ist eben längst Alltag! Selbst wenn GRÜNE, Linke und SPD bei der leider gelungenen

Blockade der Petition alles unternommen haben, um dies dem Publikum zu verschweigen.

Dass so gut wie alle, die mit der Angst vor der Gentechnik Geschäfte machen, nichts davon wissen wollen, wenn in nahezu allen Lebensmitteln Gentechnik steckt, und z.B. als Lebensmittelproduzenten oder Einzelhandelsunternehmen massenhaft mit dem Label „Ohne Gentechnik“ werben, obwohl dies eine dreiste Irreführung ihrer Kundschaft darstellt, ist schockierend. Nachdem kürzlich zwei Experten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in einem Gutachten im Einzelnen erläutert hatten, dass das Label „Ohne Gentechnik“ nach dem EuGH-Urteil, welches klar aussagt, dass alle Mutagenese-Verfahren Gentechnik sind, mit dem EU-Verbraucherrecht nicht (mehr) vereinbar ist, hat der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. als Sprachrohr der Lebensmittelwirtschaft „zwingend“ eine Korrektur dieses Gutachtens gefordert. Viel klüger wäre es gewesen, wenn sich die Lebensmittelwirtschaft etwas gründlicher mit der Rechtslage befasst hätte. Ein anerkannter und unabhängiger Rechtswissenschaftler für öffentliches Recht und Sozialrecht, Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, hat sich jetzt auf Anfrage des FORUM GRÜNE VERNUNFT e.V. in einer ausführlichen „Rechtsgutachterlichen Stellungnahme“ mit den rechtlichen Folgen des EuGH-Urteils vom 25. Juli 2018 befasst. Schmidt-De Caluwe kommt zu einem völlig eindeutigen Ergebnis: „Lebensmittel mit aus klassischen Mutageneseverfahren gewonnenen Bestandteilen dürfen zukünftig nicht mehr mit dem Siegel „Ohne Gentechnik“ in den Verkehr gebracht werden!“ Wer bewusst Lebensmittel mit diesem Siegel kauft, geht davon aus, dass „Ohne Gentechnik“ bedeutet: Hier ist null Gentechnik drin oder dran! Das Gutachten widerlegt überzeugend die These, dass es in der Europäischen Union vom Gesetzgeber erlaubt sei, die Verbraucherinnen und Verbraucher massiv zu täuschen, indem auf der Verpackung eines Lebensmittels das Gegenteil dessen stehen darf, was sich in der Verpackung befindet. Es ist allerhöchste Zeit, dass die deutsche und europäische Politik endlich die Konsequenzen zieht, die sich aus dem EuGH-Urteil ergeben: Wir müssen die Gesetzgebung zur Gentechnik komplett neu denken und auf den Stand von Wissenschaft und Forschung des 21. Jahrhunderts bringen!



Dr. Horst Rehberger  
Vorsitzender  
FORUM GRÜNE VERNUNFT

Gatersleben, März 2019

# **Dürfen Lebensmittel, zu deren Herstellung Bestandteile (Pflanzen, Futtermittel) genutzt werden, die im Wege der klassischen Verfahren der Mutagenese verändert wurden, zukünftig noch mit der Bezeichnung „Ohne Gentechnik“ in den Verkehr gebracht werden?**

## **1. Ausgangspunkt: Mutagenese-Urteil des EuGH vom 25.7.2018**

Unmittelbarer Anlass der Untersuchung ist das Urteil des Großen Senats des Europäischen Gerichtshofs vom 25.7.2018 in der Rechtssache C-528/16, in dem aufgrund einer Vorlage des Conseil d'Etat im Vorabentscheidungsverfahren u.a. über die Frage zu entscheiden war, inwiefern es sich bei durch Mutagenese<sup>1</sup> erzeugten Organismen um gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG<sup>2</sup> (GVO-RL) handelt und ob bzw. inwieweit diese dem gemeinschaftsrechtlichen gentechnikrechtlichen Regelungsregime unterworfen sind.<sup>3</sup>

Dies war deshalb klärungsbedürftig, weil Mutageneseverfahren grundsätzlich durch Art. 3 Abs. 1<sup>4</sup> i. V. m. Nr. 1 Anh. I B GVO-RL erfasst sind und damit die mit diesen Verfahren veränderten Organismen generell vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sein konnten. Anhang I B der GVO-RL erfasst „Verfahren/Methoden der genetischen Veränderung, aus denen Organismen hervorgehen, die von der Richtlinie auszuschließen sind, vorausgesetzt, es werden nur solche rekombinanten Nukleinsäuremoleküle oder genetisch veränderten Organismen verwendet, die in einem oder mehreren der folgenden Verfahren bzw. nach einer oder mehreren der folgenden Methoden hervorgegangen sind: 1. Mutagenese, 2. Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) von Pflanzenzellen von Organismen, die mittels herkömmlicher Züchtungstechniken genetisches Material austauschen können.“

---

1 Mutagenese bezeichnet verschiedene Arten von Verfahren, die die Effekte der auch natürlicherweise spontan auftretenden Mutationen der DNA nutzen, indem sie diese Effekte artifiziell initiieren. Mutation ist dabei jede Veränderung der DNA, die nicht durch die Kreuzung zweier Organismen entsteht. Zur Begriffsbestimmung mwN Faltus, Mutagene(se) des Gentechnikrechts, ZUR 2018, 524, 525.

2 Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates.

3 Hintergrund des nationalen Rechtsstreits war eine Klage verschiedener französischer Bauern- und Naturschutzverbände gegen die Regierung auf Aufhebung von Art. D. 531-3 lit a) des Umweltgesetzbuchs, wonach Mutagenesen als Verfahren charakterisiert werden, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie zu einer genetischen Veränderung führen. Im Einzelnen zum Prozesshintergrund C. Seitz, Modifiziert oder nicht? – Regulatorische Rechtsfragen zur Genoptimierung durch neue biotechnologische Verfahren, EuZW 2018, 757, 758.

4 Art. 3 Abs. 1 GVO-RL lautet: „Diese Richtlinie gilt nicht für Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang I B aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde.“

Solange davon ausgegangen werden konnte, dass sämtliche Mutageneseverfahren der Ausnahmebestimmung unterfielen, bestand kein besonderes praktisches Bedürfnis dafür, die Frage zu vertiefen, ob es sich bei den in solchen Verfahren erzeugten Organismen um GVO handelte oder nicht.<sup>5</sup> Dies änderte sich mit der ersten Vorlagefrage des Conseil d'Etat, die wegen ihrer Bedeutung hier zitiert werden soll:

„Sind durch Mutagenese gewonnene Organismen GVO im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2001/18, obwohl sie nach Art. 3 und Anhang I B dieser Richtlinie von den Verpflichtungen bezüglich der Freisetzung und des Inverkehrbringens von GVO ausgenommen sind? Können insbesondere Mutageneseverfahren, vor allem die neuen Verfahren der gezielten Mutagenese unter Einsatz gentechnischer Verfahren, als Verfahren angesehen werden, die in Anhang I A aufgeführt sind, auf den Art. 2 verweist? Sind die Art. 2 und 3 sowie die Anhänge I A und I B der Richtlinie 2001/18 demzufolge dahin auszulegen, dass sie von den Maßnahmen der Vorsorge, der Verträglichkeitsprüfung und der Rückverfolgbarkeit alle durch Mutagenese gewonnenen genetisch veränderten Organismen und ebensolches Saatgut ausnehmen oder nur diejenigen Organismen, die mit den schon vor Erlass der Richtlinie bestehenden konventionellen Methoden der Zufallsmutagenese durch ionisierende Strahlung oder chemische Mutagene erzeugt wurden?“<sup>6</sup>

## **2. EuGH: Aus sämtlichen Verfahren der Mutagenese entstehen GVO**

Zur Beantwortung dieser Frage musste der EuGH erstmals grundsätzlich klären, ob es sich bei durch Mutagenese gewonnenen Organismen überhaupt um GVO iSd Richtlinie handelt. Diese Frage hat der EuGH eindeutig und uneingeschränkt bejaht: „Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2001/18 ist dahin auszulegen, dass mit Verfahren/Methoden der Mutagenese gewonnene Organismen GVO im Sinne dieser Bestimmung darstellen.“<sup>7</sup> Ausweislich des Argumentationsbezugs auf Verfahren/Methoden, die mit dem Einsatz chemischer oder physikalischer Mutagene und andere, die mit dem Einsatz von Gentechnik verbunden sind, gilt die rechtliche Feststellung übergreifend für alle Arten von Mutageneseverfahren zur Gewinnung von Organismen.

Dies ergibt sich zudem im Vergleich mit den Schlussanträgen des Generalanwalts. GA Bobek geht nämlich davon aus, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen nur GVO im Sinne der Richtlinie darstellen, „sofern sie die materiellen Kriterien nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2001/18 erfüllen.“<sup>8</sup> Dies lässt erkennbar die Möglichkeit offen, dass es durch Mutagenese gewonnene Organismen geben

---

5 Faltus, Mutagene(se) des Gentechnikrechts, ZUR 2018, 524, 525.

6 EuGH, C-528/16, 25.7.2018, Rn. 2.

7 EuGH, C-528/16, 25.7.2018, Rn. 38.

8 Schlussanträge des GA, 18.1.2018, ECLI:EU:C:2018:20, Rn. 107.

kann, die nicht von der Definition des Art. 2 Nr. 2 GVO-RL erfasst werden.<sup>9</sup> Für eine solche Möglichkeit ist demgegenüber nach der Feststellung des EuGH kein Raum mehr.

### 3. Prozessbezogenes Verständnis des Begriffs GVO

Hintergrund der hier aufscheinenden Meinungsverschiedenheit zwischen GA und EuGH ist das unterschiedliche Verständnis der GVO-Begriffsbestimmung der Richtlinie. Gemäß deren Art. 2 Nr. 2 ist ein „genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.“<sup>10</sup> Diese abstrakte Definition kann einmal so verstanden werden, dass GVO Organismen sind, die durch ein unnatürliches Verfahren erzeugt wurden (*prozessbezogene Auslegung*<sup>11</sup>), oder derart, dass GVO nur Organismen sind, die zusätzlich noch selbst eine Genveränderung aufweisen müssen, die durch natürliche Verfahren nicht erzeugt werden kann (*produktbezogene Auslegung*<sup>12</sup>). Lässt sich in den Schlussanträgen eine Tendenz zur zweitgenannten Alternative erkennen, so verfolgt der EuGH zu Art. 2 Nr. 2 GVO-RL ersichtlich ein rein prozessbezogenes Verständnis.<sup>13</sup> Dies ist zwar vielfältig kritisiert worden, das ändert aber nichts an der Tatsache der daraus abgeleiteten, verbindlichen Rechtsfeststellung des EuGH.

Für dieses prozessbezogene Verständnis der GVO-Richtlinie spricht, trotz aller wohl naturwissenschaftlich möglichen Kritik,<sup>14</sup> die Methodik der Richtlinie, wie sie in den bewusst unterschiedlich getroffenen Formulierungen von Anhang I A Teil 2 einerseits und B andererseits zum Ausdruck kommt. Anhang I A Teil 1, der

9 Ausführlich dazu Schlussanträge des GA, 18.1.2018, ECLI:EU:C:2018:20, Rn. 57 – 67.

10 Die Definition wird noch durch Verweise auf eine Positiv- und Negativliste bestimmter Verfahren in Anhang I A Teil 1 bzw. 2 ergänzt, was aber im vorliegenden Zusammenhang vernachlässigt werden kann.

11 Dazu unter prägender Heranziehung des Vorsorgegrundsatzes etwa Krämer, Legal questions concerning new methods for changing the genetic conditions in plants, Gutachten für Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), Genethisches Netzwerk, Greenpeace, IG Saatgut, Testbiotech und Zukunftsstiftung Landwirtschaft, 2015 passim.

12 So etwa auch BVerfG v. 24.11.2010 – 1 BvF 2/05, NuR 2011, 39 f.; auch das Begriffsverständnis des GenTG wird entsprechend ausgelegt, vgl. Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Recht der Gentechnik und Biomedizin, 96. EL 2017, § 3 GenTG Rn. 106. Dem folgte für neuartige Mutageneseverfahren bis zum hier besprochenen Urteil des EuGH auch das BVL, vgl. Stellungnahme zur gentechnikrechtlichen Einordnung von neuen Pflanzenzüchtungstechniken, insbesondere ODM und CRISPR/Cas9, Stand 29.8.2017; zur weiteren Entscheidungspraxis des BVL vgl. Faltus, Mutagenese(se) des Gentechnikrechts, ZUR 2018, 524, 526; insgesamt auch Griebsch, Anwendbarkeit des Gentechnikgesetzes auf nach CRISPR/Cas9 verändertes Saatgut, NuR 2018, 92, 96 ff.

13 Dazu ausführlich auch B. Voigt, „Mutagenese“, ZLR 2018, 654, 658 ff.

14 Dazu m.w.N. Kahrmann/Bömeke/Leggewie, Aged GMO Legislation meets new genome editing techniques, EurUP 2017, 176 ff.; weitere Nachweise auf entsprechende Fachwissenschaftliche Beiträge bei Faltus, Mutagenese(se) des Gentechnikrechts, ZUR 2018, 524 ff., Fn. 43.

verschiedene Verfahren aufführt, bei denen zwingend von einer genetischen Veränderung auszugehen ist,<sup>15</sup> spielte in der Argumentation des EuGH keine Rolle, da diese Verfahrensliste wegen der einleitenden Formulierung „unter anderem“ nicht abschließend sei und daher die Mutagenese nicht ausschließe.<sup>16</sup>

In Ergänzung zur Definition des Art. 2 Nr. 2 GVO-RL werden in Anhang I A Teil 2 bestimmte Verfahren<sup>17</sup> aufgezählt, „bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie zu einer genetischen Veränderung führen.“ Bei Anhang I B, der die Ausnahmen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GVO-RL konkretisiert und der auch die Mutagenese aufzählt, wird hingegen von „Verfahren/Methoden der genetischen Veränderung“ gesprochen. Dies entspricht nur konsequent dem Art. 3 Abs. 1 GVO-RL mit seiner Aussage, dass die Richtlinie nicht „gilt“ für Organismen, bei denen „eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang I B aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde.“ Die Richtlinie muss vor diesem Hintergrund notwendig von einem prozessbezogenen Verständnis von GVO ausgehen. Auch im Jahre 2001, als die GVO-RL erlassen wurde, war klar, dass insbesondere die damals bekannten Mutageneseverfahren keinesfalls stets zu einer Genveränderung des Organismus selbst führten, „wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist“ (Art. 2 Nr. 2 GVO-RL). Wenn Mutagenese dennoch ohne jegliche Differenzierung als Verfahren der genetischen Veränderung beschrieben wird, kann dies sinnvoll nur von einem prozessbezogenen Verständnis getragen werden.<sup>18</sup>

Die Kritik, die dem EuGH nach seiner Entscheidung vom 25.7.2018 in teils harter Weise entgegenschlug,<sup>19</sup> ist m.E. daher unverdient,<sup>20</sup> hätte vielmehr gegen die GVO-RL gerichtet werden müssen. Auf deren Grundlage lässt sich nicht an dem Ergebnis zweifeln, dass durch Verfahren der Mutagenese eine auf natürliche Weise nicht mögliche Veränderung am genetischen Material eines Organismus im Sinne dieser Vorschrift vorgenommen wird.

---

15 Aufgezählt werden DNS-Rekombinationstechniken und Verfahren bei denen in einen Organismus direkt Erbgut eingeführt wird, das außerhalb des Organismus zubereitet wurde sowie das Verfahren der Zellfusion oder Hybridisierungsverfahren.

16 EuGH, C-528/16, 25.7.2018, Rn. 34 f.

17 In-vitro-Befruchtung, natürliche Prozesse wie Konjugation, Transduktion, Transformation, Polyploidie-Induktion.

18 A.A. Griebisch, Anwendbarkeit des Gentechnikgesetzes auf nach CRSPR/Cas9 verändertes Saatgut, NuR 2018, 92, 98 f.; kritisch auch Faltus, Mutagene(se) des Gentechnikrechts, ZUR 2018, 524, 528 f. Demgegenüber zeigt sich eine positive Einschätzung gerade im Hinblick auf die Methodik der Entscheidung bei Spranger, Neue Techniken und Europäisches Gentechnikrecht, NJW 2018, 2929 f.

19 Vgl. etwa die Polemik bei Steinberger, Der EuGH und die neuen Züchtungsmethoden oder die vertane Chance einer juristischen Sternstunde, AUR 2018, S. 331 ff.; siehe auch Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie e.V., Pressemitteilung v. 25.07.2018: „EuGH Entscheidung“. zu Genom-Editing blockiert Innovationen

20 EuGH, C-528/16, 25.7.2018, Rn. 31 – 38 argumentiert unter Heranziehung der Rechtssystematik lege artis.



#### 4. Einschränkende Auslegung der Mutagenese-Ausnahme des GVO-RL

Steht damit derzeit – und bis zu einer möglichen Rechtsänderung des Unionsgesetzgebers – jedenfalls fest, dass sämtliche Organismen, die durch jedwede Art von Verfahren der Mutagenese gewonnen wurden, GVO im Sinne der Richtlinie 2001/18 sind, so ändert sich an diesem Befund nichts, dass bestimmte Arten der Mutagenese wegen der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I B den besonderen Verpflichtungen der GVO-RL nicht unterworfen werden.

Insbesondere unter Heranziehung des Erwägungsgrundes 17 der GVO-RL, wonach die Richtlinie nicht für Organismen gelten soll, „die mit Techniken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten“, legt der EuGH Anhang I B einengend aus. Nicht jegliche Verfahren der Mutagenese sind danach vom Pflichtenregime der Richtlinie ausgeschlossen, sondern nur solche, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie im Jahre 2001 bekannt waren und entsprechend des Maßstabs des 17. Erwägungsgrundes bereits herkömmlich angewandt wurden und nach Ansicht des Richtliniengebers als sicher gelten.

Dies leitet in der Entscheidung über zu der zweiten und vor allem im Fokus der Kritik stehenden Feststellung des EuGH, dass nämlich die neueren, zielgenauen mutagenetischen Verfahren der Genomeditierung, wie z.B. mittels ODM<sup>21</sup>- oder auch durch CRISPR/Cas<sup>9</sup><sup>22</sup>-Techniken, auch ohne transgenetische Komponenten<sup>23</sup> nicht unter die Mutageneseausnahme von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I B GVO-RL fallen, sondern den gentechnischen Kontrollregelungen unterliegen.<sup>24</sup>

Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme hat sich jedoch damit nicht näher auseinanderzusetzen. Denn dass Lebensmittel, die Bestandteile enthalten, die mittels dieser neueren Mutageneseverfahren gewonnen wurden, nicht als „Ohne Gentechnik“ deklariert werden dürfen, ist nach dem Urteil eindeutig. Im Folgenden geht es vielmehr allein um die Frage, ob auch die Verwendung von nach

---

21 Verfahren der sogenannten Oligonukleotidgesteuerten Mutagenese (oligonucleotide-directed mutagenesis – ODM), bei dem die gewünschte genetische Veränderung ohne die Verwendung genetischer Vektoren bewirkt wird. Nach Faltus, Mutagene(se) des Gentechnikrechts, ZUR 2018, 524, 526, Fn. 13 mwN., ist dies mit dem Unterschied der Zielgenauigkeit ihrer Wirkweise nach mit klassischen chemischen bzw. strahlenbasierte Mutageneseverfahren vergleichbar.

22 “Clustered regularly interspaced short palindromic repeats”; übersetzt etwa “gehäuft auftretende mit regelmäßigen Zwischenräumen angeordnete, kurze palindromische Wiederholungen“. Umfasst werden Technologien mit deren Hilfe es möglich ist, DNA-Moleküle an bestimmten Stellen zu schneiden. Die Zelle versucht die Stelle zu reparieren und es kommt zur Mutation; zu Einzelheiten der Technik vgl. Griebisch, Anwendbarkeit des Gentechnikgesetzes auf nach CRSPR/Cas9 verändertes Saatgut, NuR 2018. 92, 93 und passim.

23 Detaillierte Darstellung der unterschiedlichen CRISPR/Cas9-Verfahren etwa bei Griebisch, Anwendbarkeit des Gentechnikgesetzes auf nach CRSPR/Cas9 verändertes Saatgut, NuR 2018. 92, 96 ff.

24 EuGH, C-528/16, 25.7.2018, Rn. 54.

sogenannten herkömmlichen Mutageneseverfahren veränderten Bestandteilen dazu führen, entsprechenden Lebensmitteln ein solches Labeling zu verwehren. Denn immerhin handelt es sich nach der bindenden Entscheidung des EuGH auch dabei um GVO i.S.d. Richtlinie 2001/18.

## 5. Klassische Methoden der Mutagenese

Unter den klassischen oder herkömmlichen Verfahren der Mutagenese, die zwar zu GVO, aber entsprechend des 17. Erwägungsgrundes gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I B GVO-RL nicht zu regulierten GVO<sup>25</sup> führen, werden Verfahren der In-vivo-Mutagenese und In-vitro-Mutagenese verstanden, bei denen die Pflanze bzw. Pflanzenteile in der Zellkultur mutagenen chemischen Substanzen oder mutagenen Strahlen ausgesetzt werden. Es handelt sich um Methoden der Zufalls bzw. ungerichteten Mutagenese.

Durch die eingesetzten, auch kanzerogenen, chemischen oder radioaktiven Stoffe wird das gesamte Genom des Organismus betroffen. Es entstehen durch die jeweilige Mutagenese eine Vielzahl an Mutationen im Erbgut, die in der späteren Pflanze aus Sicht des Züchters sowohl vorteilhafte (z.B. Ertragssteigerung, Herbizidresistenz) als auch nachteilige Eigenschaften (z. B. Gesundheitsgefahren) bewirken können. Der Züchter ermittelt diejenigen Mutationen, die für ihn vorteilhaft sind und stabilisiert diese durch weitere Kreuzungen. *Faltus*<sup>26</sup> weist darauf hin, dass dabei im Vergleich zum unmutierten Organismus mehr als nur eine Mutation im Erbgut der mutierten Pflanze vorhanden sein kann. Mit Verfahren der Zufallsmutagenese lässt sich mithin die gewünschte Eigenschaft der Pflanze nur erzielen bei gleichzeitiger Inkaufnahme weiterer Mutationen, die in der Regel ohne erkennbare Eigenschaftsveränderungen bleiben.

Inwieweit die herkömmlichen zufallsbasierten, breitstreuenden Mutageneseverfahren mit Blick auf die Gesundheit und die Umweltgüter tatsächlich als sicher gelten können, sei hier nur als Frage aufgeworfen. Zum Teil wird wohl mit einiger Berechtigung angenommen, dass im Vergleich mit den neueren zielgenauen genomeditierenden Mutageneseverfahren kaum von einem höheren Sicherheitsstandard ausgegangen werden kann.<sup>27</sup> Dennoch unterfallen die herkömmlichen Verfahren jedenfalls nicht den gentechnischen Regulierungsmechanismen. Ob

---

25 Als regulierte GVO werden hier solche bezeichnet, die den Zulassungs- und Kennzeichnungspflichten der GVO-RL unterliegen.

26 *Faltus*, Mutagene(se) des Gentechnikrechts, ZUR 2018, 524, 525; dort auch ausführlich mit Nachweisen zu dem Vorstehenden.

27 Die Ansicht, dass neue Mutageneseverfahren qualitativ dieselben und quantitativ sogar weniger unbeabsichtigte Wirkungen haben als die alten Mutageneseverfahren wird vertreten von Scientific Advice Mechanism High Level Group of Scientific Advisors, *New techniques in Agricultural Biotechnology*, 2017, 88–89, 95.

dies dazu führen kann, dass aus solchen Verfahren gewonnene Lebensmittel als „Ohne Gentechnik“ bezeichnet werden dürfen, ist dennoch zweifelhaft.

## 6. Gentechnikrechtliches Kennzeichnungsrecht

Rechtsgrundlage für die Deklaration mit dem Siegel „Ohne Gentechnik“ ist § 3a EGGenT-DurchfG<sup>28</sup>. Die Kennzeichnung ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn u.a. keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die nach Art. 12 und 13 der VO EG Nr. 1829/2003<sup>29</sup> über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel oder Art. 4 oder 5 VO EG Nr. 1830/2003<sup>30</sup> über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen gekennzeichnet sind oder zu kennzeichnen wären. Für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten aus tierischer Herkunft darf nach § 3a Abs. 4 EGGenTDurchfG eine Kennzeichnung nur erfolgen, wenn dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, keine Futtermittel verabreicht worden sind, die nach Art. 24 und 25 VO EG Nr. 1829/2003 oder Art. 4 oder 5 VO EG Nr. 1830/2003 gekennzeichnet sind oder zu kennzeichnen wären.<sup>31</sup>

Obwohl mittlerweile insbesondere das Gros der angebauten Nutzpflanzen aus Verfahren der klassischen Mutation hervorgegangen sind<sup>32</sup> und damit GVO darstellen, führt dies unmittelbar nach dem EGGenTDurchfG dennoch nicht zu einem Verbot der Verwendung des Siegels „Ohne Gentechnik“. Denn das Gesetz stellt auf die Kennzeichnungspflichten nach den in Bezug genommenen Richtlinien ab, die indes nur für regulierte GVO i.S.d. GVO-RL greifen. Sowohl VO EG Nr. 1829/2003 (Art. 2 Nr. 5) als auch VO EG Nr. 1830/2003 (Art. 3 Nr. 1) verstehen als kennzeichnungspflichtige GVO nur „genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG, mit Ausnahme von Organismen,

---

28 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz v. 22.6.2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Art. 58 der Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474).

29 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.9.2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. EU 2003, L 268/1).

30 Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.9.2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (Abl. EU 2003, L 268/24).

31 Zudem bestimmt § 3a Abs. 3 EGGenTDurchfG, dass auch keine Stoffe verwendet werden dürfen, die wegen der in den einschlägigen Richtlinien angegebenen Bagatelldgrenzen zur gentechnischer Zufallsbestandteile nicht zur Kennzeichnung führen.

32 Kahrmann/Leggewie, Gentechnikrechtliches Grundsatzurteil des EuGH und die Folgefragen für das deutsche Recht, NuR 2018, 761, 765, sprechen unter Hinweis auf die Internationale Atomenergie-Organisation (Joint FAO/IAEA Mutant Variety Database – <https://mvd.iaea.org>) von über 3200 Sorten, die mehr als 210 Pflanzenspezies umfassen, welche weltweit über eine Zulassung verfügen. Verweisen wir dort insbesondere auch auf die Gerstensorte Diamant, die aus einer 1965 in der Tschechoslowakei durchgeführten Röntgenbestrahlung stammt und mittlerweile in fast alle europäischen Gerstensorten eingekreuzt ist, oder (mwN) auch auf zahlreiche Hartweizensorten, deren Elternteile Varietäten haben, die aus Bestrahlung mit Gamma, Röntgenstrahlen oder Neutronen stammen.

bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang IB der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde.“

## 7. Verbraucherschutzrechtliche Lebensmittelkennzeichnung

Die daraus zunächst herleitbare gentechnikrechtliche Kennzeichnungsgestattung für das Label „Ohne Gentechnik“ könnte jedoch im Widerspruch zu verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen stehen, die im Hinblick auf Kennzeichnung von Lebensmitteln vor Irreführung schützen sollen. Dies würde die Frage aufwerfen, wie ein solcher rechtlicher Widerspruch zu bewältigen ist, ob sich also das Gentechnikrecht oder das Verbraucherschutzrecht durchsetzt.

Zum Schutz vor Täuschung verbietet es § 11 Abs. 1 LFGB<sup>33</sup> Lebensmittelunternehmern und -importeuren Lebensmittel mit Informationen in den Verkehr zu bringen oder dafür zu werben, die u.a. den Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 der VO EU Nr. 1169/2011<sup>34</sup> betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel nicht entsprechen. Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO EU Nr. 1169/2011 dürfen aus Gründen der Lauterkeit Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere „in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels [...] und Methode der Herstellung oder Erzeugung.“

Wenn Lebensmittel auf der Verpackung oder in der Werbung mit dem Siegel „Ohne Gentechnik“ versehen werden, obwohl sie aus Bestandteilen hergestellt sind, die selbst GVO sind oder GVO enthalten, so liegt prima facie eine Irreführung in Bezug auf deren Eigenschaft bzw. deren Methode der Herstellung nahe.<sup>35</sup> Auch wenn verbraucherschutzrechtlich auf den durchschnittlichen, informierten, vernünftigen Verbraucher als Maßstab abzustellen ist, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass der Begriff der Gentechnik nach der Verkehrsauffassung von den Verbrauchern so verstanden wird, dass gentechnische Veränderungen von Organismen, die dem klassischen Mutageneseverfahren entstammen, ausgeklammert würden.

Das Label „Ohne Gentechnik“ ist objektiv geeignet, die Vorstellung eines Lebensmittels ohne jegliche GVO hervorzurufen; auf eine solche Eignung kommt es zur

33 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 3.6.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 30.6.2017 (BGBl. I S. 2147).

34 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Abl. EU 2011, L 304/18).

35 Nach Kahrman/Leggewie, Gentechnikrechtliches Grundsatzurteil des EuGH und die Folgefragen für das deutsche Recht, NuR 2018, 761, 765, „liegt eine Irreführung auf der Hand“.

Bewertung einer Irreführung an.<sup>36</sup> Es ist davon auszugehen, wie Voigt/Gruber<sup>37</sup> zutreffend feststellen, dass die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ beim Verbraucher die Erwartung weckt, im Herstellungsprozess des Produktes sei vollständig auf Gentechnik verzichtet worden. Gerstberger<sup>38</sup> verweist insoweit auf eine vom Institut für Agrarpolitik und Marktforschung der Universität Gießen durchgeführte Online-Studie, die mit sehr deutlichem Ergebnis bestätigt, dass die Verbraucher die Angabe „ohne Gentechnik“ mit einem vollumfänglichen Verzicht auf Gentechnik gleichsetzen.<sup>39</sup>

## **8. Vorrang gentechnikrechtlicher Kennzeichnung?**

Erfüllt somit die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus klassischen Mutageneseverfahren gewonnene GVO-Bestandteile enthalten, mit dem Siegel „Ohne Gentechnik“ objektiv den Verbotstatbestand des § 11 Abs. 1 LFGB i.V.M Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO EU Nr. 1169/2011, so kann eine entsprechende Kennzeichnung nur dann rechtlich zulässig sein, wenn abweichende gentechnikrechtliche Bestimmungen das lebensmittelrechtliche Verbot der Irreführung verdrängen oder aber eine solche unzutreffende Verbraucherinformation zu rechtfertigen im Stande wären.

### **a) Keine verdrängende Spezialität gentechnikrechtlicher Bestimmungen**

Auf der Ebene des Unionsrechts lässt sich eine verdrängende Spezialität weder in formellem noch in materiellem Sinne erkennen. Weder die VO EG Nr. 1829/2003 noch die VO EG Nr. 1830/2003 schließen die Anwendung der VO EU Nr. 1169/2011 und insbesondere des Art. 7 Abs. 1 zum Verbot der Irreführung aus.

In den Art. 12 ff. VO EG Nr. 1829/2003 regelt die Europäische Union die zwingende Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln, die GVO enthalten, daraus bestehen oder aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden. Dies betrifft, wie oben bereits festgestellt,<sup>40</sup> nicht die i.S.d. GVO-RL unregulierten GVO aus herkömmlichen Mutageneseverfahren. Auch die VO EG Nr. 1829/2003 dient, neben den primär in den Fokus genommenen Schutzzwecken für die Gesundheit und die Umwelt, den Verbraucherinteressen (vgl. Art. 1 lit. a; Erwägungsgrund 19). Hieraus jedoch den Schluss zu ziehen, jenseits der positiven Kennzeichnungspflicht solle ein Verbraucherinformationsschutz im Hinblick

---

36 Voigt/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 45.

37 Voigt/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 140.

38 Gerstberger, Was darf drin sein, wenn ohne drauf steht?, DLR 2010, 193, 198.

39 [http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/fbz/fb09/institute/iam/prof-mae/veroeff/arbeitsberichte/ab-](http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/fbz/fb09/institute/iam/prof-mae/veroeff/arbeitsberichte/ab-48kubhenshenkherrm/file/AB%2049%20Kubitzki-Henseleit-Herrmann-Henkel%20KOMPLETT.pdf)

48kubhenshenkherrm/file/AB%2049%20Kubitzki-Henseleit-Herrmann-Henkel%20KOMPLETT.pdf

40 Vgl. unter Pkt. 6.

auf gentechnische Sachverhalte im Zusammenhang mit Lebensmitteln ausgeschlossen sein,<sup>41</sup> ist nicht überzeugend.

Unmittelbar ergibt sich aus der VO EG Nr. 1829/2003 allein, dass Lebensmittel, die nur sog. unregulierte GVO aus herkömmlichen Mutageneseverfahren enthalten, keine ausdrücklichen Hinweise auf GVO i.S.d. Art. 13 der Richtlinie aufweisen müssen. Darüber hinaus reicht die Regelungswirkung der Verordnung nicht. Eine spezielle Bestimmung, die sich mit der Kennzeichnung von Lebensmitteln als gentechnikfrei befasst, kennt das Unionsrecht nicht. Es lässt sich weder den Normen noch den Erwägungsgründen der VO EG Nr. 1829/2003 entnehmen, dass mit ihr bereits, quasi im negativen Sinne, eine Regelung getroffen werden sollte, wonach alle Lebensmittel, die nicht als gentechnisch verändert zu kennzeichnen sind, als gentechnikfrei gekennzeichnet werden dürfen. Zu diesem Bereich verhält sich das unionale Gentechnikrecht mithin überhaupt nicht.

Hieraus muss geschlossen werden, dass für diesen Bereich das verbraucher-schützende Lebensmittelinformationsrecht der VO EU Nr. 1169/2011 unter keinem Gesichtspunkt verdrängt wird und insbesondere dessen Art. 7 Abs. 1 zur Anwendung gelangt.

### **b) Keine Rechtfertigung Verbrauchertäuschender Kennzeichnung durch § 3a EGGentDurchfG**

Grundsätzlich ist durchaus zulässig, dass der nationale Gesetzgeber Bereiche, die das Unionsrecht ungeregelt lässt, selbst gestaltet. Dies ist durch § 3a EGGent-DurchfG geschehen, der sich mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ der Regelung einer Frage annimmt, die das Unionsrechts nicht speziell beantwortet. Insofern ließe sich auch daran denken, in dieser Bestimmung eine Rechtfertigung im Sinne einer quasi „gesetzlich autorisierten Irreführung“<sup>42</sup> zu erblicken. In diese Richtung argumentieren etwa Buchholz/Willand, wenn sie formulieren, „der Begriff der Irreführung ist nach ständiger Rechtsprechung dahin auszulegen, dass die Verwendung einer rechtlich zulässigen Bezeichnung für sich genommen den Irreführungstatbestand nicht erfüllt.“<sup>43</sup>

---

41 So etwa Buchholz/Willand [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], EuGH-Urteil zur Mutagenese: Auswirkungen auf die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“, Manuskript v. 12.11.2018, S. 3 f. und der Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft BLL in einem Schreiben v. 8.11.2018 an Forum Grüne Vernunft e.V., S. 3.

42 Begriff bei Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 140 m.w.N.

43 Buchholz/Willand [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], EuGH-Urteil zur Mutagenese: Auswirkungen auf die Kennzeichnung „Ohne gentechnik“, Manuskript v. 12.11.2018, S. 4, unter Hinweis auch auf Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 140.

Die Argumentation greift jedoch zu kurz. Zunächst ist die zur Stützung der zitierten Aussage angeführte Rechtsprechung<sup>44</sup> für die hier zu bewertende Konstellation nicht einschlägig. Nicht nur datiert sie sämtlich vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 im Dezember 2014. Sondern Grundvoraussetzung dafür, dass sich eine spezielle gesetzliche Legitimation zur Lebensmittelkennzeichnung gegenüber dem allgemeinen Irreführungsverbot durchzusetzen vermag, ist selbstverständlich, dass sie auf der relevanten Normstufe anwendbar ist. Notwendig argumentiert das BVerwG in dem angegebenen Urteil deshalb damit, dass die dort streitige Bezeichnung („Diät-Wurst“) nach europarechtlichen Bestimmungen zulässig ist und stellt nicht auf nationale Normen ab;<sup>45</sup> für die genannten Judikate des EuGH kann es ohnehin nur um eine Rechtfertigung aus unionsrechtlichen Normen gehen.

Vorliegend lässt sich aber, wie gesehen,<sup>46</sup> eine vergleichbare unionsrechtliche Regelung dafür, Lebensmittel mit nicht regulierten GVO-Bestandteilen als gentechnikfrei zu kennzeichnen, gerade nicht finden. Im Gegenteil steht vielmehr nach dem Urteil des EuGH vom 25.7.2018 in der Rechtssache C-528/16 fest, dass auch nach klassischen Mutageneseverfahren gewonnene Organismen GVO sind, diese enthaltende Lebensmittel damit gerade nicht als gentechnikfrei angesehen werden können.

§ 3a EGGenTDurchfG kann zudem schon deshalb keine spezielle rechtfertigende gesetzliche Bestimmung für eine mit § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VO EU Nr. 1169/2011 in Widerspruch stehende Kennzeichnung sein, weil der methodische Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* nur für eine Normkonkurrenz auf gleicher Rangstufe Geltung beanspruchen kann. Dies ist hier deshalb nicht gegeben, weil die VO EU Nr. 1169/2011 als unmittelbar in den Mitgliedsstaaten geltendes Unionsrecht ranghöher ist; § 11 LFGB zeigt sich insoweit lediglich als Verweisnorm.<sup>47</sup> Insofern gilt also gerade umgekehrt: Soweit § 3a EGGenTDurchfG eine Lebensmittelkennzeichnung mit „Ohne Gentechnik“ zulässt, die sich als Irreführung i.S.d. Art. 7 Abs. 1 VO EU Nr. 1169/2011 darstellt, ist § 3a EGGenTDurchfG wegen des Vorrangs des unmittelbar geltenden EU-Rechts (Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 288 Abs. 2 AEUV) nicht anwendbar.<sup>48</sup>

---

44 BVerwGE 89, 320; EuGH, Slg. 1988, 4489; 1990, 4695; OLG Karlsruhe, LMRR 1993, 36; BVerfG, NJW 2002, 1486.

45 BVerwGE 89, 320 ff., Rn 40 ff.

46 Vgl. unter Pkt. 8. a).

47 Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 170. EL März 2018, § 11 LFGB Rn. 11.

48 So im Ergebnis zutreffend auch Kahrmann/Leggewie, Gentechnikrechtliches Grundsatzurteil des EuGH und die Folgefragen für das deutsche Recht, NuR 2018, 761, 765.

## **9. Ergebnis: Lebensmittel mit aus klassischen Mutageneseverfahren gewonnenen Bestandteilen dürfen zukünftig nicht mehr mit dem Siegel „Ohne Gentechnik“ in den Verkehr gebracht werden**

Die Bedeutung des Siegels „Ohne Gentechnik“ ist Umfragen zufolge enorm. Aufgrund der in der bundesdeutschen Bevölkerung überwiegend feststellbaren Ablehnung gentechnisch veränderter Nahrungsmittel zeigt sich das Siegel als ein erheblich steuerndes Instrument zur Beeinflussung der Kaufentscheidung der Verbraucher; der Umsatz entsprechend gekennzeichnete Lebensmittel betrug 2017 über sieben Milliarden Euro.<sup>49</sup>

Vor dem Hintergrund der verbindlichen Einordnung aller Organismen, die mittels Mutagenese gewonnen werden, als GVO i.S.d. der GVO-RL durch den EuGH verstößt die auf § 3a EG-GenTDurchfG beruhende Praxis, das Siegel „Ohne Gentechnik“ für Lebensmittel zu verwenden, die Bestandteile aus genau diesen Verfahren aufweisen, gegen das Verbot der Irreführung der Verbraucher gemäß § 11 LFGB i.V.M. Art. 7 Abs. 1 VO EU Nr. 1169/2011.

Dieses Ergebnis zeigt sich unabhängig von etwaigen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf mangelnde Gefahren von mittels Mutagenese gewonnenen Organismen hinweisen. Die derzeitige gemeinschaftsrechtliche Rechtslage ist insofern eindeutig. Das Verbraucherschutzrechtliche Irreführungsverbot hat nicht nur und nicht so sehr mögliche Gefahren und Risiken für Gesundheit und Umweltgüter im Blick, sondern dient der möglichst wahrheitsgetreuen Transparenz über Herstellung und Inhalt von Lebensmitteln, um den Verbrauchern eine nach eigenen Kriterien autonome Kaufentscheidung zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund dieser Zwecksetzung darf nicht als „Ohne Gentechnik“ deklariert werden, was GVO i.S.d. GVO-RL enthält. Eine Änderung ist dem Unionsgesetzgeber vorbehalten.

---

<sup>49</sup> Vgl. umfassend zu dem empirischen Material Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Angebot und Nachfrage von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die ohne gentechnisch veränderte Pflanzen erzeugt wurden (WD 5 - 3000 - 136/18).



## **Publikationsreihe des Forums Grüne Vernunft**

### **Transgene Pflanzen für die Ernährungssicherung im Kontext der internationalen Entwicklung**

Ergebnisse der Studienwoche der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, Vatikan Stadt, 15. - 19. Mai 2009

### **Memorandum zur Verantwortung der Kirchen hinsichtlich des Themenkreises Grüne Gentechnik**

Herausgegeben von Prof. Dr. Reinhard Szibor zum Erntedankfest 2011

### **Prof. Dr. Winfried Kluth: Die Kapitulation des Rechts vor dem Zeitgeist**

Rechtsgutachten zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.2010 über die Verfassungsmäßigkeit des Gentechnikneuordnungsgesetzes der rotgrünen Koalition aus dem Jahre 2004

### **Mark Lynas: Erkenntnisse eines Feldzerstörers - Grüne Gentechnik: Zum Wohle der Menschheit und des Planeten**

Vortrag auf der „Oxford Farming Conference“ am 03.01.2013

### **Prof. Dr. Reinhard Szibor: Grüne Gentechnik - Das Vokabular des Schreckens**

Greenpeace & Co. gegen die Naturwissenschaft in Europa

### **Okkultismus statt Aufklärung? - Deutschland am Scheideweg**

Prof. Dr. Ralph Bock: Die systematische Selbsttäuschung beim Thema Gentechnik  
Prof. Dr. Reinhard Szibor: Gentechnik: Abschied von der Aufklärung

Eindringlicher Appell von 113 Nobelpreisträgern an Greenpeace, die Vereinten Nationen und die Regierungen in aller Welt:

### **Die Blockade der Gentechnik ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit!**

Mit einem Offenen Brief von Dr. Stefan Uttenthaler an Greenpeace und Beiträgen von Prof. Dr. Werner Arber, Prof. Dr. Christiane Nüsslein-Volhard, Prof. Dr. Emmanuelle Charpentier und Prof. Dr. Jörg Hacker

### **Prof. Dr. Reinhard Szibor: Spenden kann tödlich sein**

Eine kritische Auseinandersetzung mit „Brot für die Welt“, Misereor und der EKD hinsichtlich deren Kampf gegen die Grüne Gentechnik

*Alle Broschüren finden Sie zum kostenlosen Download auf [www.gruenevernunft.de](http://www.gruenevernunft.de)*

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

FORUM GRÜNE VERNUNFT e.V.  
OT Gatersleben, Am Schwabeplan 1b, 06466 Stadt Seeland  
Telefon 039482 – 79173  
info@gruenevernunft.de, www.gruenevernunft.de





FORUM GRÜNE VERNUNFT e.V.  
OT Gatersleben, Am Schwabeplan 1b, 06466 Stadt Seeland  
[info@gruenevernunft.de](mailto:info@gruenevernunft.de), [www.gruenevernunft.de](http://www.gruenevernunft.de)